29/SN - 5/ME
SN/ME 85

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

DRINGEND

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 5 -GE/19 95
Datum: 10. MRZ. 1995
Verteilt 10.3.95

Wien, am 1995 03 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	11.479/01-I 1/95	Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

SEKTION I - RECHT
A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71100-6503, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007
www.parlament.gv.at

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium für Umwelt
Sektion II
Untere Donaustraße 11
A-1020 Wien

Wien, am 1995 03 08

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
	11.479/01-I 1/95	Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit Ihrem Schreiben vom 28. Dezember 1994, GZ 14 4761/7-II/C/5/94, übermittelten Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs.2:

Diese Bestimmung wäre, sofern sie im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit bzw. Niederlassungsfreiheit als EU-konform anzusehen ist - näher zu erläutern.

Zu § 4 Abs.1 Z 1 und 2:

Es wäre durch Einfügen von "und" bzw. "oder" klarzustellen, ob die Voraussetzungen der Z 1 und 2 alternativ oder kumulativ vorliegen müssen.

Zu § 5 Abs.1:

Das Wort "Integrität" wäre - entsprechend dem österreichischen Sprachgebrauch - durch "zuverlässig" bzw. "Zuverlässigkeit" zu ersetzen (sh. auch Gewerbeordnung bzw. Waffengesetz und KFG ..).

Zu § 5 Abs.2:

Der letzte Halbsatz des 2. Satzes kann entfallen.

Zu § 9 Abs.1:

Anstelle eines Verweises auf die "nach den §§ 3 - 7 erforderlichen Angaben und Unterlagen" wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit zweckdienlich die Unterlagen demonstrativ bzw. falls möglich auch abschließend aufzuzählen.

Zu § 9 Abs.2:

Sollte § 22 Abs.3 des Entwurfes eine Änderung bzw. eine Spezialnorm zu § 67d Abs.1 AVG darstellen, wäre das dementsprechend in § 9 Abs.2 zu berücksichtigen; Probleme könnten sich auch hinsichtlich § 9 Abs.7 ergeben, z.B. schriftlicher Bescheid oder mündlicher Bescheid, wann gilt der Bescheid als erlassen (ähnlicher Problemkreis wie beim Führerschein). In § 9 Abs.8 könnte auch ein Hinweis darauf sein, daß der Bescheid gegebenenfalls unter Auflagen bzw. befristet (dies ist in der EU-Verordnung vorgesehen) erteilt wird.

Zu § 14:

Eine "Beendigung" der Zulassung durch Zeitablauf bzw. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.

Zu § 14 Abs.4:

Hiebei scheint es sich um ein typischerweise von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde wahrzunehmendes Aufsichtsrecht zu handeln, sodaß eine Legalparteistellung des BMU entbehrlich erscheint.

Zu § 15:

Auf Grund der Tatsache, daß ein Großteil des Umweltrechtes, nämlich das gesamte Wasserrecht im ho. Ressort vollzogen wird, hätten dem Beirat auch 2 Vertreter/innen des BMLF anzugehören.

Zu § 18:

Für die Zulassung von Umweltgutachtern und technischen Branchenexperten besteht ein breiter Spielraum, der bis zum Wegfall der Fachkundeprüfung führen kann. Der umwelttechnische Teil der Fachkundeprüfung ist nicht festgelegt.

Die Aufnahme eines Betriebes in das Standorteverzeichnis gibt daher keine Gewähr, daß die betriebliche Wasserwirtschaft dem Stand der Technik im Sinne des WRG entspricht und daß Verpflichtungen aus der wasserrechtlichen Bewilligung eingehalten werden.

Zu § 18 Abs.5:

Eine Regelung, wonach "die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung zuständigen Behörden die zuständige Stelle von jeder bekanntgewordenen Übertretung bundesgesetzlich geregelter umweltrechtlicher Vorschriften am Standort unverzüglich zu unterrichten haben", ist zu weit und allgemein gefaßt und scheint von den Zielen des Gesetzes (sh. § 1 Z 1 - 3) auch nicht gedeckt.

Zu § 27 Abs.1:

Auf die Problematik bzw. auf die Unzulässigkeit von dynamischen Verweisungen wird hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: